

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An alle Wohneinrichtungen  
der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

per Mail über die Trägerverbände

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 2  
Meine Nachricht vom:

Dr. Michael Hempel  
Michael.Hempel@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5302  
Telefax: 0431 988 618-5302

23. Dezember 2020

## **Durchführung von Tests nach § 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 Corona-Bekämpfungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der durch die Landesregierung in § 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 Corona-Bekämpfungsverordnung eingeführten Verpflichtung zur Testung von Personal in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe ist die Frage an uns herangetragen worden, wie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umzugehen ist, die sich nicht testen lassen wollen. Ich möchte Ihnen gern dazu die Position meines Hauses erläutern.

Grundsätzlich richtet sich die Pflicht nach der Corona-Bekämpfungsverordnung an die Betreiber der Wohneinrichtungen und statuiert selbst keine Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine rechtliche Verpflichtung könnte sich aus arbeitsvertraglichen oder tarifrechtlichen Regelungen ergeben, wie sie beispielsweise auch für Gesundheitszeugnisse oder Impflichten gelten. Grundsätzlich raten wir, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, solche Vereinbarungen zur Verpflichtung von Antigen-Tests entweder individuell mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder kollektivrechtlich mit den Arbeitnehmervertretungen zu treffen.

Ungeachtet dessen haben Arbeitgeber im Rahmen ihrer arbeitgeberrechtlichen Schutzpflichten aus § 618 BGB darauf zu achten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur dann zur Arbeit erscheinen, wenn aus arbeitsmedizinischer Sicht feststeht, dass sie weder für sich noch für andere Personen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Diese Fürsorgepflicht gebietet es, dass in entsprechenden Gefährdungssituationen das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen, welches auch das Recht zur Entscheidung, ob man getestet werden möchte, umfasst, hinter das Recht auf Gesundheit und Leben der anderen Beschäftigten und Betreuten zurücktreten muss.

Die Ansteckungsgefahr für Beschäftigte und Betreute ist bei der derzeitigen hohen Inzidenzzahl in Schleswig-Holstein und den Erfahrungen der letzten Monate für jede einzelne Wohneinrichtung sehr konkret. Daher sind medizinische Maßnahmen wie die Durchführung von Antigen-Tests gerechtfertigt.

Der Einsatz von Antigen-Tests ist auch verhältnismäßig. Zu ihrer Durchführung erfolgt kein körperlicher Eingriff, sondern „nur“ ein Abstrich aus dem Mund-, Nasen- oder Rachenraum (im Gegensatz zu z.B. Blutentnahmen).

Antigen-Tests sind in diesem Zusammenhang notwendig und geeignet.

Um in der jetzigen Lage – Inzidenzzahlen über den kritischen Wert von 50 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner, ein diffuses Verbreitungsgeschehen, Ausbrüche mit auch Todesfolgen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe – sowohl die Beschäftigten als auch die Betreuten vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen, ist neben der Einhaltung der AHA+L-Regeln jede weitere sinnvolle Möglichkeit zur Risikominimierung auszuschöpfen, die Durchführung von Antigen-Tests also notwendig.

Unter Abwägung der Eingriffsintensität (kein körperlicher Eingriff für die Betroffenen) und dem zusätzlichen Nutzen der Durchführung von Antigen-Tests (Feststellung akuter Infektionen mit relativ hoher Sicherheit; schnelles Testergebnis; höhere Sicherheit, als reines Überprüfen auf Symptome von COVID-19, da eine Erkrankung im Anfangsstadium manchmal symptomlos erfolgt) sind Antigen-Tests auch geeignet.

Falls Beschäftigte sich weigern, sich testen zu lassen, so besteht die Möglichkeit, diese nach Hause zu schicken und von der Arbeit freizustellen, oder im Falle erheblichen Personalmanagements quarantäneersetzende Maßnahmen zu treffen, um diese Personen ihre Arbeit verrichten zu lassen. Es handelt sich hierbei um

1. **Einweisung** in korrektes Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS); und korrekte Einhaltung von Hygienemaßnahmen (u.a. Handhygiene) und weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Vermeidung nicht unbedingt notwendiger Kontakte). Die Einweisung ist in Bereichen, in denen routinemäßig wenig Hygienemaßnahmen umgesetzt werden müssen, von zentraler Bedeutung. Andernfalls können Anwendungsfehler mit der Folge von Infektionsübertragungen auftreten.

Daraus ergibt sich:

- Arbeiten NUR mit mehrlagigem, enganliegendem Mund-Nasen-Schutz
  - Strikte Einhaltung aller Hygiene-Maßnahmen insb. Hände-Hygiene
  - Sofern die Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt, unbedingt Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m) halten (auch während Pausen etc.)
2. Tägliche Eigenbeobachtung, zusätzlich „Erkältungssymptom-Screening“ beim Personal bei Betreten der Einrichtung.
  3. Bei Auftreten von jeglichen Symptomen vereinbar mit einer COVID-19- Erkrankung:
    - Umgehende Freistellung von der beruflichen Tätigkeit
    - Testung auf SARS-COV-2 und Selbstisolation bis zum Ergebnis
  4. Strikte räumliche und personelle Trennung in der Assistenz, Betreuung und Versorgung bei Auftreten von Fällen unter Bewohnerinnen und Bewohnern
  5. Weitere Maßnahmen siehe ([www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen](http://www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)) und „[Ergänzende Grundsätze der medizinischen Versorgung in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie](#)“

Inwieweit weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen werden (dürfen), muss der Einrichtungsträger prüfen.

Für wünschenswert hielte ich, wenn sich Einrichtungen gemeinsam mit Personalvertretungen in der Mitarbeiterschaft für eine positive Wahrnehmung von den Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV Virus einsetzen. Insbesondere Personal, das in engen Bezügen auf Menschen mit Behinderungen im Alltag trifft, kann vorbildhaft die Akzeptanz der Corona Schutzmaßnahmen wie Tests oder Impfungen verbessern und verstärken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Hempel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>